

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

Sitzung

des

GEMEINDERATES

am 17.03.2014
Beginn: 19,00 Uhr
Ende: 21,10 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.
Die Einladung erfolgte am 12.03.2014.

Anwesend waren:

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner
Vizebürgermeister RR Josef Tutschek
die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| 1. gf.GR. Erhard Gredler | 16. GR. Herbert Kammer, MBA |
| 2. gf.GR. Andreas Grundtner | 17. GRin. Dr. Elisabeth Kleissner |
| 3. gf.GR. Herbert Janschka | 18. GR. Ing. Karl Köckeis |
| 4. gf.GR. Dr. Spyridon Messogitis | 19. GR. Peter Kodym |
| 5. gf.GR. Nikolaus Patoschka | 20. GR ⁱⁿ . Sandra Kopecky |
| 6. gf.GR. DI Norman Pigisch | 21. GR. Mag. Patrick Lieben-Seutter |
| 7. gf.GR ⁱⁿ . Ingrid Sykora | 22. GR ⁱⁿ . Ingrid Lorenz |
| 8. gf.GR ⁱⁿ . Monika Waldhör | 23. GR ⁱⁿ . Luise Mahlberg |
| 9. GR. Richard Baumann | 24. GR. Markus Neunteufel |
| 10. GR. Michael Dubsky | 25. GR. Stefan Satra |
| 11. GRin Britta Dullinger | 26. GR ⁱⁿ Constanze Schöniger-Müller |
| 12. GR Karl Endl | 27. GR. Robert Stania |
| 13. GR ⁱⁿ . Elisabeth Fechter | 28. GR. Ing. Hans Peter Sykora |
| 14. GR. Michael Gnauer | 29. GR. Ing. Wolfgang Tomek |
| 15. GR ⁱⁿ . Gabriela Janschka | 30. GR. Ing. Reinhard Tutschek |

Anwesend waren außerdem:

- | | |
|--------------|--------------|
| 1. - - - - - | 3. - - - - - |
| 2. - - - - - | 4. - - - - - |

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|----------------------|----------|
| 1. GR. Peter Pfeiler | 5. ----- |
| 2. ----- | 6. ----- |
| 3. ----- | 7. ----- |
| 4. ----- | 8. ----- |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner
Schriftführerin: Helga Reinsperger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG:

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Pkt. A) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom

- a) 02.12.2013
- b) 27.01.2014

Pkt. B) Beschlussfassung über:

- 1) Kenntnisaufnahme von Berichten des Beirats der KG: Rechnungsabschluss 2013
- 2) Rechnungsabschluss 2013
- 3) Genehmigung von Beschlüssen des Beirats der KG: Ergänzung zu Pachtvertrag (Wien Energie an KG) - Photovoltaikanlage Rathaus
- 4) Ergänzung zu Pachtvertrag Photovoltaikanlage Küchengebäude
- 5) Subventionen
- 6) Wiener Neudorfer Woche 2014
- 7) Taxifahrten - Vereinbarung Fahrten für beeinträchtigte Personen
- 8) Thermische Sanierung des Wohnhauses Linkegasse 10 – Aufträge
- 9) Fußgängerbrücke Mariensäule Wiederherstellung – Aufträge
- 10) Ankauf eines HLF3 für die Freiwillige Feuerwehr Wiener Neudorf
- 11) Dienstbarkeitsvertrag NÖ Netz, EVN Gruppe - Erdgas-Hochdruckleitung beim ehem. Gubinwehr
- 12) Brücke Alte Feuerwehr Erneuerung Planung, Ausschreibung, Bauaufsicht – Auftrag
- 13) Umbau Gubinwehr Mehrkosten Detailplanung, Ausschreibung Bauaufsicht – Genehmigung
- 14) Altlast N39 Nachsorgemaßnahmen 2014 – Auftrag

- 15) Kaufvertrag Grst. Nr. 779/5
- 16) WVA Hauptleitung Bründlgasse Erneuerung – Aufträge
- 17) Vereinbarungen WNG
 - a) Angebot zum Grundkauf nach Ablauf des Baurechtes
 - b) Löschung des Vorkaufsrechtes gemäß des Baurechtsvertrages

Gem. § 46 (1) NÖ GO:

- 18) Städtebaulicher Leitentwicklungsplan
 - a) Örtliche Raumplanung
 - b) Verkehrsplanung

Pkt. C) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Pkt. D) Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 05.03.2014

Pkt. E) Beschlussfassung über:

Nicht öffentlicher Teil (gem. § 47 Abs. 3 der NÖ GO)

- 19) Sozialfonds
- 20) Wohnungsangelegenheiten
- 21) Wohnungsvergabe
- 22) Parkplatzvergaben
- 23) Kleingartenvergabe
- 24) Personalangelegenheiten
 - a) Aufnahme
 - b) Aufstockung Wochenstunden
 - c) Prämie
 - d) Prämie
 - e) a.o. Vorrückung
 - f) a.o. Vorrückung
 - g) a.o. Vorrückung
 - h) a.o. Vorrückung
 - i) a.o. Vorrückung

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Pkt. A) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom

a) 02.12.2013

Das Protokoll (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil) der Sitzung vom 02.12.2013 wird einstimmig genehmigt.

b) 27.01.2014

Das Protokoll (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil) der Sitzung vom 27.01.2014 wird einstimmig genehmigt.

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner setzt den Tagesordnungspunkt 12 ab.

Pkt. B) Beschlussfassung über:**1) Kenntnisnahme von Berichten des Beirats der KG: Rechnungsabschluss 2013**

Vizebürgermeister RR Josef Tutschek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf nimmt den Bericht des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft über den beiliegenden Rechnungsabschluss 2013 der Infrastruktur KG zur Kenntnis.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:14; Stimmenthaltung Fraktion Umweltforum, Fraktion ÖVP) angenommen.

2) Rechnungsabschluss 2013

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis stellt folgenden Antrag:

„Gem. § 83 der Niederösterreichischen Gemeindeordnung wurde der Abschluss für das Rechnungsjahr 2013 zwei Wochen hindurch, das ist von 21. Februar 2014 bis 07. März 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Hiezu sind keine Stellungnahmen eingebracht worden.“

Der Rechnungsabschluss schließt mit einem Soll-Überschuss von

€ 508.469,22 im ordentlichen Haushalt und einem Soll-Überschuss von

€ 0,00 im außerordentlichen Haushalt.

*Die aus dem Abschluss zu ersehenden Überschreitungen werden - sofern sie nicht während des Rechnungsjahres 2013 im Zuge der Sachbeschlüsse in Form von Umwidmungen beschlossen wurden - in ihrer Gesamtheit beschlossen, da sie durch Mehreinnahmen und Minderausgaben ihre Deckung finden. (Siehe Erklärung der Über- bzw. Unterschreitungen)
Der Gemeinderat gibt dem vorliegenden Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2013 seine Zustimmung.“*

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:14; Stimmenthaltung Fraktion ÖVP, dagegen Fraktion Umweltforum) angenommen.

3) Genehmigung von Beschlüssen des Beirats der KG: Ergänzung zu Pachtvertrag (Wien Energie an KG) - Photovoltaikanlage Rathaus

Gemeinderat Ing. Wolfgang Tomek stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Seitens der Firma Wien Energie wird ersucht, die in der Sitzung des Beirates des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft vom 11.06.2012 beschlossene Vereinbarung über die Verpachtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Rathauses insoweit zu ergänzen, dass die Sicherung des Daches gegen Abgang jeglicher Substanzen (z.B. Schnee und Eis) beim Pächter (Marktgemeinde Wiener Neudorf) verbleibt. Der Pächter ist aber nicht verpflichtet die Photovoltaikanlage schneefrei zu halten.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft betreffend der zusätzlichen Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Infrastruktur KG Wiener Neudorf und Wien Energie:

Nachtrag

zum Vertrag vom 11.6.2012

zwischen

Wien Energie GmbH

Thomas-Klestil-Platz 14

1030 Wien

im Folgenden „**WE**“ genannt

und der

**Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur
der Marktgemeinde Wiener Neudorf und CoKG**

Europaplatz 2

2351 Wiener Neudorf

im Folgenden „**Verein**“ genannt

(im Folgenden gemeinsam die „Vertragspartner“ genannt)

Präambel

A. WE und der Verein haben am 11.6.2012 einen EinfachNutzen-Vertrag (fortan der „Pachtvertrag“) abgeschlossen. Dieser Vertrag ist als Anlage ./A angefügt und bildet integralen Bestandteil dieses Nachtrags.

B. Die Vertragspartner bekennen sich zum Pachtvertrag, wünschen jedoch mit Hilfe dieses Nachtrags Ergänzungen vorzunehmen. Die Bestimmungen dieses Nachtrags gehen damit bei allfälligem Widerspruch zum Pachtvertrag diesem vor.

C. Jede Partei hat an den Entwürfen zu diesem Vertrag mitgearbeitet und an den Verhandlungen dazu teilgenommen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Nachtrags unklar oder auslegungsbedürftig sein, ist dieser Nachtrag so zu verstehen, als wäre er von allen Parteien gemeinsam erstellt worden. Keine Partei soll einen Vor- oder Nachteil (einschließlich hinsichtlich der Verteilung der Beweislast) aus der Verfassung einzelner Bestimmungen dieses Vertrags haben.

Auf Grundlage der Verträge kommen die Vertragspartner daher wie folgt überein:

1. 9.4 Verkehrssicherungspflicht

Punkt 9.4 wird ergänzt durch:

Die Parteien kommen jedoch überein, dass die Pflicht zur Sicherung des Daches (inkl. der

Photovoltaikanlage) gegen den Abgang jeglicher Substanzen (so insb Schnee, Eis) beim Pächter verbleibt. Der Pächter ist jedoch nicht verpflichtet, die Photovoltaikanlage über den Rahmen dieser Pflicht hinaus schneefrei zu halten (insb zur Sicherung konstanter Stromerzeugung).

2. Allgemeine Festlegungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Nachtrags bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses ist ebenfalls nur schriftlich möglich. Im Zusammenhang mit diesem Nachtrag abzugebende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Nachtrag bestehen nicht.

Falls einzelne Bestimmungen des Nachtrags unwirksam oder undurchführbar sind oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Für alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts in Wien vereinbart.

Sollten sich die wirtschaftlichen, technischen und/oder gesetzlichen Umstände, die für den Abschluss dieses Übereinkommens wesentlich waren, in der Folge entscheidend ändern oder sollten während der Dauer dieses Übereinkommens sich Umstände ergeben, die entweder unvorhersehbar waren oder bei Abschluss nicht berücksichtigt werden konnten, die jedoch entscheidend für die wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Belange dieses Übereinkommens sind, werden die Vertragspartner dieses Übereinkommen in Übereinstimmung mit den Prinzipien von Treu und Glauben in angemessener Weise anpassen.

Dieser Nachtrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Alle durch diesen Nachtrag nicht geänderten Bestimmungen der Verträge bleiben weiterhin unverändert aufrecht.

Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieses Sideletters.

Dieser Vertrag wird zweifach gefertigt. Der Nutzer und der Nutzungsgeber erhalten je eine Ausfertigung.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4) Ergänzung zu Pachtvertrag Photovoltaikanlage Küchengebäude

Gemeinderat Ing. Wolfgang Tomek stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Seitens der Firma Wien Energie wird ersucht, die in der Sitzung des Gemeinderates vom 10.06.2013 beschlossene Vereinbarung über die Verpachtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des neuen Küchengebäudes insoweit zu ergänzen, dass die Sicherung des Daches gegen Abgang jeglicher Substanzen (z.B. Schnee und Eis) beim Pächter (Marktgemeinde Wiener Neudorf) verbleibt. Der Pächter ist aber nicht verpflichtet die Photovoltaikanlage schneefrei zu halten.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Wiener Neudorf beschließt folgende, zusätzliche Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Wiener Neudorf und Wien Energie:

Nachtrag

zum Vertrag vom 10.6.2013

zwischen

Wien Energie GmbH

Thomas-Klestil-Platz 14

1030 Wien

im Folgenden „**WE**“ genannt

und der

Marktgemeinde Wiener Neudorf

Europaplatz 2

2351 Wiener Neudorf

im Folgenden „**Marktgemeinde**“ genannt

(im Folgenden gemeinsam die „Vertragspartner“ genannt)

Präambel

A. WE und die Marktgemeinde haben am 10.6.2013 einen EinfachNutzen-Vertrag (fortan der „Pachtvertrag“) abgeschlossen. Dieser Vertrag ist als Anlage .A angefügt und bildet integralen Bestandteil dieses Nachtrags.

B. Die Vertragspartner bekennen sich zum Pachtvertrag, wünschen jedoch mit Hilfe dieses Nachtrags Ergänzungen vorzunehmen. Die Bestimmungen dieses Nachtrags gehen damit bei allfälligem Widerspruch zum Pachtvertrag diesem vor.

C. Jede Partei hat an den Entwürfen zu diesem Vertrag mitgearbeitet und an den Verhandlungen dazu teilgenommen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Nachtrags unklar oder auslegungsbedürftig sein, ist dieser Nachtrag so zu verstehen, als wäre er von allen Parteien gemeinsam erstellt worden. Keine Partei soll einen Vor- oder Nachteil (einschließlich hinsichtlich der Verteilung der Beweislast) aus der Verfassung einzelner Bestimmungen dieses Vertrags haben.

Auf Grundlage der Verträge kommen die Vertragspartner daher wie folgt überein:

1. 9.4 Verkehrssicherungspflicht

Punkt 9.4 wird ergänzt durch:

Die Parteien kommen jedoch überein, dass die Pflicht zur Sicherung des Daches (inkl. der Photovoltaikanlage) gegen den Abgang jeglicher Substanzen (so insb Schnee, Eis) beim Pächter verbleibt. Der Pächter ist jedoch nicht verpflichtet, die Photovoltaikanlage über den Rahmen dieser Pflicht hinaus schneefrei zu halten (insb zur Sicherung konstanter Stromerzeugung).

2. Allgemeine Festlegungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Nachtrags bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses ist ebenfalls nur schriftlich möglich. Im Zusammenhang mit diesem Nachtrag abzugebende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Nachtrag bestehen nicht.

Falls einzelne Bestimmungen des Nachtrags unwirksam oder undurchführbar sind oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Für alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts in Wien vereinbart.

Sollten sich die wirtschaftlichen, technischen und/oder gesetzlichen Umstände, die für den Abschluss dieses Übereinkommens wesentlich waren, in der Folge entscheidend ändern oder sollten während der Dauer dieses Übereinkommens sich Umstände ergeben, die entweder unvorhersehbar waren oder bei Abschluss nicht berücksichtigt werden konnten, die jedoch entscheidend für die wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Belange dieses Übereinkommens sind, werden die Vertragspartner dieses Übereinkommen in Übereinstimmung mit den Prinzipien von Treu und Glauben in angemessener Weise anpassen.

Dieser Nachtrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Alle durch diesen Nachtrag nicht geänderten Bestimmungen der Verträge bleiben weiterhin unverändert aufrecht.

Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieses Sideletters.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5) Subventionen

Gemeinderätin Ingrid Lorenz stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Subventionen zu gewähren:

<i>Genossenschaftshaus Frieden und Förderungsverein Genossenschaftshaus</i>	<i>€ 3.000,00 (bisher 2014 €</i>	<i>0,00)</i>
<i>Marika-Freunde</i>	<i>€ 3.000,00 (bisher 2014 €</i>	<i>0,00)</i>
<i>Sportclub Aktivität</i>	<i>€ 4.000,00 (bisher 2014 €</i>	<i>0,00)</i>
<i>Musikverein Lyra</i>	<i>€ 30.000,00 (bisher 2014 €</i>	<i>0,00)</i>
<i>Österreichisches Rotes Kreuz</i>		
<i>Nachtrag für Rettungsfahrzeug</i>	<i>€ 6.000,00 (bisher 2014 €</i>	<i>0,00)“</i>

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6) Wiener Neudorfer Woche 2014

Geschäftsführender Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die 44. Wiener Neudorfer Woche in der Zeit von Samstag, 14. Juni bis Sonntag, 22. Juni 2014 abzuhalten.“

Geschäftsführender Gemeinderat Herbert Janschka stellt folgenden Zusatzantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, Herrn Alt-Gemeinderat Gerhard Beisteiner in Würdigung seiner Verdienste um die Marktgemeinde Wiener Neudorf den Ehrenring der Marktgemeinde Wiener Neudorf zu verleihen.

Die Verleihung soll im Rahmen der Wiener Neudorfer Woche 2014 bei der Feier zum 45jährigen Bestehen des ASKÖ Wiener Neudorf stattfinden.

Nach Diskussion zieht Herr geschäftsführender Gemeinderat Herbert Janschka den Zusatzantrag zurück.

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner lässt über den Hauptantrag abstimmen:

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

7) Taxifahrten - Vereinbarung Fahrten für beeinträchtigte Personen

Geschäftsführende Gemeinderätin Ingrid Sykora stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Vereinbarung:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Fa. Mühlauer GesmbH, 2340 Mödling, Lerchengasse 14, Tel.: 02236/ 45555, kurz Auftragnehmer genannt und der Marktgemeinde Wiener Neudorf, kurz Auftraggeber, genannt wie folgt:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für den Auftraggeber Senioren, sowie Personen mit Rollator oder Rollstuhl, sowie deren Begleitung wenn notwendig, die ihren Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf haben, zweimal pro Woche DI und FR mit einem geeigneten Fahrzeug von ihrem Wohnsitz zu einem gewünschten Fahrziel – Einkaufsmärkte und Apotheken in Wr. Neudorf – in der Zeit von 9:00 – 12:30 Uhr - zu befördern. Sollte die Auslastung von Personen mit Rollstuhl oder Rollator nicht gegeben sein, so können auch Personen ohne Gehbehinderung, jedoch mit einem gültigen Pensionistenausweis, das Angebot nutzen. Die Einsatzzeit ist abhängig von der Anzahl der Personen und wird auch dementsprechend abgerechnet.

Der vom Fahrgast zu bezahlende begünstigte Tarif für Abholung und Rücktransport – den Einkauf wenn gewünscht in die Wohnung bzw. ins Haus zu tragen – wird mit € 3,-, die vom Auftraggeber bei der nächsten Monatsrechnung abgezogen werden, festgelegt.

Die Anmeldung für einen Transport erfolgt telefonisch direkt beim Auftragnehmer, in der Zeit von 08:00 – 18:00h am Vortag, der auch für die logistische Abwicklung der Personentransporte verantwortlich ist. Der Auftragnehmer rechnet die tariflichen Einnahmen monatlich und schriftlich mit dem Auftraggeber ab. Für die Abrechnung muss folgendes bekannt sein:

Name und Adresse der transportierten Person, Fahrziel, Datum und Uhrzeit.

Die Angaben muss die transportierte Person mit ihrer Unterschrift bestätigen.

Der vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zu entrichtende Betrag beträgt für den gewünschten Zeitraum von 4 Stunden € 100,- inkl. MwSt. bei dem Transport mit einem Kleinbus für 8 Personen, bzw. 6 Personen mit 2 Rollstühlen oder € 80,- (Minivan) inkl. MwSt. Die Mindesteinsatz beträgt 1,5 Stunden € 40,- bzw. € 30,- (Minivan) inkl. MwSt. Diese Preise sind für ein Jahr gültig.

Die Vereinbarung tritt mit 1. April 2014 in Kraft und gilt für ein Jahr. Sollte 3 Monate vor Ablauf weder vom Auftraggeber noch vom Auftragnehmer eine Kündigung erfolgen verlängert sich die Vereinbarung um ein weiteres Jahr.“

Die Fraktion ÖVP stellt folgenden Abänderungsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Vereinbarung:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Fa. Mühlauer GesmbH, 2340 Mödling, Lerchengasse 4, Tel.: 02236/ 45555, kurz Auftragnehmer genannt, und der Marktgemeinde Wiener Neudorf, kurz Auftraggeber genannt, wie folgt:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für den Auftraggeber gehbehinderte Personen mit Rollator oder Rollstuhl, die ihren Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf haben, sowie ihre Begleitung - wenn notwendig - , zwei Mal pro Woche- und zwar Dienstag und Freitag – mit einem geeigneten Fahrzeug von ihrem Wohnsitz zu einem gewünschten Fahrziel (Einkaufsmärkte und Apotheken in Wiener Neudorf in der Zeit von 9:00 – 12:30) zu befördern. Die Einsatzzeit ist abhängig von der Anzahl der Personen und wird auch dementsprechend abgerechnet.

Der vom Fahrgast zu bezahlende begünstigte Tarif für die Abholung, den Rücktransport und eventuell das Tragen des Einkaufes in die Wohnräumlichkeiten wird mit € 3,- festgelegt. Dieser Betrag wird vom Auftraggeber bei der nächstfolgenden Monatsrechnung abgezogen.

Die Anmeldung für einen Transport erfolgt am Vortag zwischen 08:00 und 18:00 Uhr telefonisch direkt beim Auftragnehmer, der auch für die logistische Abwicklung der Personentransporte verantwortlich ist. Der Auftragnehmer rechnet die tariflichen Einnahmen schriftlich im Folgemonat (bis längstens den 10. eines jeden Monats) mit dem Auftraggeber ab.

Für die Abrechnung müssen folgende Daten bekanntgegeben werden:

Name, Adresse der beförderten Personen, Fahrziele, Datum und Uhrzeit.

Diese Daten müssen von den beförderten Personen mit ihren Unterschriften bestätigt werden.

Der vereinbarte Betrag beläuft sich für den maximalen Zeitraum von 4 Stunden (inkl. Zu- und Abfahrt) auf € 100,- inkl. Mwst. bei einem Transport mit einem Kleinbus für maximal 8 Personen, wobei ein Rollstuhl einen Sitzplatz einnimmt. Bei der Benützung eines Minivans vermindert sich der Betrag auf € 80,- inkl. Mwst.

Bei einer Einsatzzeit bis zu 1,5 Stunden wird ein Betrag von € 40,- (Kleinbus) und € 30,- (Minivan) jeweils inkl. Mwst. festgelegt.

Diese Vereinbarung tritt mit 1. April 2014 in Kraft und gilt befristet für ein halbes Jahr, also bis zum 30. September 2014. Über die weitere Vorgehensweise befindet der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22. September 2014 nach vorheriger Beratung und Empfehlung durch den Sozialausschuss.

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner unterbricht um 20:00 Uhr die Gemeinderatssitzung bis 20:15 Uhr.

Die Gemeinderatssitzung wird um 20:15 fortgesetzt.

Die Fraktion SPÖ stellt folgenden Abänderungsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Vereinbarung:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Fa. Mühlauer GesmbH, 2340 Mödling, Lerchengasse 14, Tel.: 02236/ 45555, kurz Auftragnehmer genannt und der Marktgemeinde Wiener Neudorf, kurz Auftraggeber, genannt wie folgt:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für den Auftraggeber Senioren und Personen mit Rollator oder Rollstuhl oder anderen Beeinträchtigungen die ihren Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf haben, sowie eventuell notwendige Begleitpersonen zweimal pro Woche DI und FR mit einem geeigneten Fahrzeug von ihrem Wohnsitz zu einem gewünschten Fahrziel – Einkaufsmärkte und Apotheken in Wr. Neudorf – in der Zeit von 9:00 – 12:30 Uhr - zu befördern. Sollte die Auslastung von Personen mit Rollstuhl oder Rollator nicht gegeben sein, so können auch Personen ohne Gehbehinderung, jedoch mit einem gültigen Pensionistenausweis, das Angebot nutzen. Die Einsatzzeit ist abhängig von der Anzahl der Personen und wird auch dementsprechend abgerechnet.

Der vom Fahrgast zu bezahlende begünstigte Tarif für Abholung und Rücktransport – den Einkauf wenn gewünscht in die Wohnung bzw. ins Haus zu tragen – wird mit € 3,-, die vom Auftraggeber bei der nächsten Monatsrechnung abgezogen werden, festgelegt.

Die Anmeldung für einen Transport erfolgt telefonisch direkt beim Auftragnehmer, in der Zeit von 08:00 – 18:00h am Vortag, der auch für die logistische Abwicklung der Personentransporte verantwortlich ist. Der Auftragnehmer rechnet die tariflichen Einnahmen monatlich und schriftlich mit dem Auftraggeber ab. Für die Abrechnung muss folgendes bekannt sein:

Name und Adresse der transportierten Person, Fahrziel, Datum und Uhrzeit.

Die Angaben muss die transportierte Person mit ihrer Unterschrift bestätigen.

Der vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zu entrichtende Betrag beträgt für den gewünschten Zeitraum von 4 Stunden € 100,- inkl. MwSt. bei dem Transport mit einem Kleinbus für 8 Personen, bzw. 6 Personen mit 2 Rollstühlen oder € 80,- (Minivan) inkl. MwSt. Die Mindesteinsatz beträgt 1,5 Stunden € 40,- bzw. € 30,- (Minivan) inkl. MwSt. Diese Preise sind für ein Jahr gültig.

Die Vereinbarung tritt mit 1. April 2014 in Kraft und gilt für ein Jahr. Sollte 3 Monate vor Ablauf weder vom Auftraggeber noch vom Auftragnehmer eine Kündigung erfolgen verlängert sich die Vereinbarung um ein weiteres Jahr.“

Geschäftsführender Gemeinderat Herbert Janschka beantragt eine Sitzungsunterbrechung.

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner unterbricht um 20:18 Uhr die Gemeinderatssitzung bis 20:25 Uhr.

Die Gemeinderatssitzung wird um 20:25 Uhr fortgesetzt.

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner lässt über den Abänderungsantrag der Fraktion SPÖ abstimmen:

Der Abänderungsantrag der Fraktion SPÖ wird einstimmig angenommen.

8) Thermische Sanierung des Wohnhauses Linkegasse 10 – Aufträge

Gemeinderat Ing. Wolfgang Tomek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Firmen mit der thermischen Sanierung des Wohnhauses Linkegasse 10 zu beauftragen:

Baumeister:

Ing. Walter Streit GesmbH,
Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien € 165.811,47

Zimmermann:

Johann Hums GmbH,
Industriegelände Am Teich 12, 2452 Mannersdorf € 21.916,40

Spengler und Schwarzdecker:

Johann Hums GmbH,
Industriegelände Am Teich 12, 2452 Mannersdorf € 38.026,91

Kunststofffenster und Türen:

Rupo GmbH,
Gewerbestraße 232, 8232 Grafendorf € 53.952,92

Maler und Anstreicher:

Halwachs GmbH,
Wienerstraße 29, 2351 Wiener Neudorf € 15.942,44

Schlosser:

Metallbau Hrabal,
Linke Bahnzeile 28, 2483 Ebreichsdorf € 36.082,06

Fliesenleger:

Plattig GmbH,
Wiener Straße 47, 7053 Hornstein € 15.061,54

Elektroinstallationen:

Kargl Gesellschaft m.b.H. Nfg. KG,
Griesfeldstraße 2, 2351 Wiener Neudorf € 26.519,95

€ 373.313,69 exkl. MwSt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9) Fußgeherbrücke Mariensäule Wiederherstellung – Aufträge

Gemeinderat Richard Baumann stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Im Mai 2013 musste die Fußgeherbrücke bei der Mariensäule auf Grund massiver Korrosionsschäden abgebaut und durch eine Behelfsbrücke ersetzt werden. Nun soll die Brücke unter Verwendung des Behelfs-Stahltragwerkes und der historischen, genieteten Brückenwangen samt Geländer rekonstruiert werden. Dadurch wird der wasserrechtlich bewilligte Zustand wieder hergestellt.

Es ergeht daher folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, mit der Wiederherstellung der Mödlingbachbrücke bei der Mariensäule im ursprünglichen Erscheinungsbild, jedoch barrierefreien Zugängen folgende Firmen zu beauftragen:

die Ing. Walter Streit Bau GmbH., Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien, mit der Brückenherstellung, gemäß Angebot C 130359, vom 25.02.2014, zum Preis von € 57.229,68 inkl. MWSt. und

die Zieritz + Partner ZT GmbH., Europaplatz 7, 3100 St Pölten, mit der Einreich- und Ausführungsplanung, sowie der wasserrechtlichen Kollaudierung, gemäß Angebot vom 11.02.2014, zum Preis von € 15.876,00 inkl. MWSt.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:15; Stimmenthaltung Fraktion Umweltforum, Fraktion ÖVP, Fraktion FPÖ) angenommen.

10) Ankauf eines HLF3 für die Freiwillige Feuerwehr Wiener Neudorf

Gemeinderat Ing. Hans Peter Sykora stellt folgenden Abänderungsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Firma Rosenbauer Österreich Ges.m.b.H., Pultendorf 13, 3110 Neudling als Bestbieter nach einer EU-Ausschreibung mit der Herstellung und Lieferung eines Feuerwehreinsatzfahrzeuges HLF 3, Marke Daimler Chrysler Atego, zu beauftragen.

Der nach dem Bestbieterermittlungsverfahren vorliegende Preis des Fahrzeugs von Firma Rosenbauer beträgt Euro 474.621,50.

Seitens der Marktgemeinde Wiener Neudorf wird der im Voranschlag 2014 festgelegte Betrag von € 450.000 zur Verfügung gestellt. Die Differenz übernimmt die Freiwillige Feuerwehr Wiener Neudorf.“

Der Abänderungsantrag wird einstimmig angenommen.

11) Dienstbarkeitsvertrag NÖ Netz, EVN Gruppe - Erdgas-Hochdruckleitung beim ehem. Gubinwehr

Gemeinderat Richard Baumann stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgenden

DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf

(im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

Marktgemeinde Wiener Neudorf; Anteil 1/1

A-2351 Wiener Neudorf, Europapl. 2

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen – im folgenden kurz Anlage genannt – nachstehende dingliche Rechte in Form einer Dienstbarkeit ein:
 - a) Das Recht, auf dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
-------	-------------------	-------	----	------	-----------	---------------

16119	Mödling	392	4124	16119	Mödling	Gasleitung
16119	Mödling	393/13	4417	16119	Mödling	Gasleitung
16128	Wiener Neudorf	774/1	1477	16128	Wiener Neudorf	Gasleitung

die bezeichnete Anlage zu verlegen bzw. zu errichten gemäß beiliegendem Lageplan .

b) Das Recht, diese Anlage auf dem (den) unter 1 a) genannten Grundstück(en) zu betreiben, zu überprüfen, instandzuhalten, zu erneuern und umzubauen, alles was diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand oder Betrieb der Anlagen hindern oder gefährden kann, zu beseitigen, und hierzu diese(s) Grundstück(e) jederzeit durch die hierzu bestellten Personen zu betreten, über dasselbe (dieselben) Baustoffe und Baugeräte an- und abzuliefern und es (sie), soweit notwendig und zweckmäßig, auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich gegenüber der Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der unter Punkt 1 a) genannten Anlage:
 - a)** den Bestand und den Betrieb der genannten Anlage samt allen Arbeiten und Vorkehrungen in dem unter Punkt 1 genannten Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlage zur Folge haben könnte.
 - b)** die Netz NÖ rechtzeitig von beabsichtigten Arbeiten, durch welche die Anlage Schaden nehmen könnte, zu verständigen, damit diese (Netz NÖ) eine unentgeltliche Schutzaufsicht beistellen kann.
 - c)** auf dem (den) in Punkt 1 a) genannten Grundstück(en) auf einem Grundstreifen von 2 m links und 2 m rechts der Anlage ohne Zustimmung der Netz NÖ keinerlei Aufgrabungen vorzunehmen bzw. Bauwerke jeder Art auszuführen.
 - d)** auf dem (den) in Punkt 1 a) genannten Grundstück(en) auf einem Grundstreifen von 2 m links und 2 m rechts der Anlage keine Bäume bzw. tiefwurzeln Gehölze zu pflanzen.

3. **a)** Als einmalige Entschädigung für die Einräumung dieser dinglichen Rechte hat die Netz NÖ dem Grundeigentümer einen Pauschalbetrag von EUR 12,00 (in Worten: Euro zwölf) zu bezahlen.

b) Nach Bezahlung der Entschädigung gemäß Punkt 3 a) sind sämtliche Ansprüche aus der Einräumung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit abgegolten.

4. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungsschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten.

5. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die damit zusammenhängenden Gebühren trägt die Netz NÖ. Die Kosten einer allfälligen

rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragspartner selbst.

6. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange der Punkte 1 und 2 dieses Vertrages ob dem (den) in der Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KGnr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
16119	Mödling	392	4124	16119	Mödling
16119	Mödling	393/13	4417	16119	Mödling
16128	Wiener Neudorf	774/1	1477	16128	Wiener Neudorf

als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage grundbücherlich einverleibt werden.

7. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.
8. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die in der Verwahrung der Netz NÖ verbleibt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12) **Brücke Alte Feuerwehr Erneuerung Planung, Ausschreibung, Bauaufsicht – Auftrag**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

13) **Umbau Gubinwehr Mehrkosten Detailplanung, Ausschreibung Bauaufsicht – Genehmigung**

Gemeinderat Richard Baumann stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Im Oktober 2012 wurde die Zieritz + Partner ZT GmbH. mit der Planung Ausschreibung und Bauaufsicht im Rahmen der Umbauarbeiten am Gubinwehr beauftragt. Zu diesem Zeitpunkt wurde mit Baukosten von € 690.000,- ausgegangen. Durch die erforderliche Umlegung der EVN Gashochdruckleitung, umfangreiche Untergrunderkundungen (Probebohrungen), zusätzliche Sicherungsmaßnahmen für die Gasleitung, Beweissicherung von Anrainerbrunnen, umfangreiche Besprechungen mit Anrainern und die WVA Umlegung im Bachbett, stiegen die Baukosten laut Prognose auf € 940.000,- inkl. MWSt. Das Förderansuchen wurde bereits im Mai 2013 entsprechend geändert.

Es ergeht daher folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Mehrkosten der Zieritz +Partner ZT GmbH. für die Ausführungsdetails, Ausschreibung und Bauaufsicht, betreffend Umbau Gubinwehr in der Höhe von € 36.510,- inkl. MWSt. zu genehmigen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14) Altlast N39 Nachsorgemaßnahmen 2014 – Auftrag

Gemeinderat Ing. Wolfgang Tomek stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Durch die Liquidation der Altlastensanierungsges.m.b.H. sind die Aufträge für die Nachsorge, betreffend die ehemalige Altlast N39, Sportplatz Wiener Neudorf, von der Gemeinde zu vergeben. Die Abwicklung dieser – weiterhin förderfähigen – Maßnahmen erfolgt im außerordentlichen Haushalt der Marktgemeinde Wiener Neudorf unter dem Vorhaben Nr. 20 (Altlastensanierung).

Es ergeht daher folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Water & Waste GmbH., Eumigweg 7, 2351 Wiener Neudorf mit den Nachsorgemaßnahmen 2014, betreffend die ehemalige Altlast N39, Sportplatz Wiener Neudorf, gemäß Nachverhandlung vom 03.03.2014, zum Preis von € 50.400,00 inkl. MWSt. zu beauftragen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15) Kaufvertrag Grst. Nr. 779/5

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgenden

K A U F V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

- 1) Herrn Bruno Wladecker, geboren 1947-09-24, Pensionist
2351 Wiener Neudorf, Bründlgasse 33;*
 - 2) Frau Christine Nowotny, geboren 1949-07-09, Pensionistin
2351 Wiener Neudorf, Bründlgasse 33;*
 - 3) Frau Roswitha Eisenmenger, geboren 1967-09-11, Buchhalterin,
2351 Wiener Neudorf, Anningerstraße 6/8/2;*
 - 4) Herrn Manfred Wimmer, geboren 1971-09-13, Angestellter,
3500 Krems an der Donau, Ufergasse 1/38;*
 - 5) Herrn Michael Wladecker, geboren 1967-08-11, Angestellter,
2813 Lichtenegg, Kaltenberg 35;*
 - 6) Herrn Richard Wladecker, geboren 1972-03-06, selbstständig,
2345 Brunn/Gebirge, Bahnstraße 52/RH 18;*
- alle zusammen als Verkäufer,
im folgenden Vertrag auch als „Verkäufer“ bezeichnet;
und*

7) der Marktgemeinde Wiener Neudorf,
2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2,
vertreten durch die unterfertigten Repräsentanten,
als Käufer, im Folgenden kurz „Käufer“ genannt;
wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

Die Verkäufer verkaufen und übergeben an den Käufer und dieser kauft und übernimmt von Ersteren die diesen gehörige im Teilungsplan des Dipl.-Ing. Helmut Frosch vom 31.10.2013, GZ 7691/12, mit der Ziffer 3 bezeichnete, 42 m² große Trennstück des Grundstückes Nr. 779/5, inneliegend EZ 1042 GB 16128 Wiener Neudorf.

Zum 27.12.2013 existierte nachfolgender vertragsrelevanter Grundbuchstand:
KATASTRALGEMEINDE 16128 Wiener Neudorf EINLAGEZAHL 1042
BEZIRKSGERICHT Mödling

***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
779/5 GST-Fläche (958) Änderung in Vorbereitung
Bauf.(Gebäude) 312
Gärten 646 Bründlgasse 33

***** B *****

1 ANTEIL: 1/6

Bruno Wladecker

GEB: 1947-09-24 ADR: Bründlg. 33, Wiener Neudorf 2351

5 ANTEIL: 1/3

Christine Nowotny

GEB: 1949-07-09 ADR: Bründlg. 33 2351

6 ANTEIL: 1/12

Roswitha Wladecker

GEB: 1967-09-11 ADR: Bründlg. 33 2351

7 ANTEIL: 1/12

Manfred Wladecker

GEB: 1971-09-13 ADR: Schillerstr. 77/97 2340

8 ANTEIL: 1/6

Michael Wladecker

GEB: 1967-08-11 ADR: Kaltenberg 35, Lichtenegg 2813

9 ANTEIL: 1/6

Richard Wladecker

GEB: 1972-03-06 ADR: Bahnstr. 52/RH 18, Brunn am Gebirge 2345

***** C *****

3 auf Anteil B-LNR 8 9

FRUCHTGENUSSRECHT gem. Pkt. II Übergabsvertrag für

a) Walter Wladecker, geb. 1947-09-24 und

b) Anna Wladecker, geb. 1947-06-26

4 auf Anteil B-LNR 8 9

BELASTUNGS- UND VERÄUSSERUNGSVERBOT gem. Pkt. IV. Übergabsvertrag
für

- a) Walter Wladecker, geb. 1947-09-24 und
b) Anna Wladecker, geb. 1947-06-26

II. Kaufpreis

Der Kaufpreis in der Höhe von Euro 290,-- pro Quadratmeter, sohin insgesamt Euro 12.180,00 wird nach Einverleibung des Eigentumsrechtes am kaufgegenständlichen Liegenschaftsteilstück binnen 14 Tagen bar an die Verkäufer bezahlt. Jeder der Verkäufer erhält den Teil des Kaufpreises, der seinem Miteigentumsanteil entspricht.

Der Käufer hat die von ihm zur Gänze alleine zu bezahlende Grunderwerbsteuer samt Eintragungsgebühr in der Höhe von € 561,00 so rechtzeitig auf dem Anderkonto des Schriftenverfassers mit Nr. IBAN AT29 4300 0412 5902 0000 bei der Volksbank Wien-Baden (BIC: VBWIATW1) binnen zwei Wochen ab Vertragsunterzeichnung zu erlegen.

Im Kaufpreis nicht enthalten sind insbesondere die Kosten der Vertragserrichtung, somit die Rechtsanwalts- und Notarkosten, Abgaben, Steuern, Gebühren, insbesondere die Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren, einschließlich der Eintragungsgebühr.

III. Übergabe und Übernahme

Die Übergabe und Übernahme des vertragsgegenständlichen Teilstückes in den tatsächlichen Besitz und Genuss des Käufers ist bereits erfolgt.

Der Käufer hat ab dem Tag der tatsächlichen Übergabe bezüglich des vertragsgegenständlichen Liegenschaftsteiles Gefahr und Zufall, Nutzen und Lasten zu tragen sowie sämtliche Steuern und öffentliche Abgaben und sonstige den vertragsgegenständlichen Liegenschaftsteil treffende Kosten und Aufwendungen zu bezahlen.

IV. Gewährleistung

Der Vertragsgegenstand wird verkauft und übergeben sowie gekauft und übernommen wie er liegt und steht.

Die Verkäufer haften weder für ein bestimmtes Ausmaß, noch für eine bestimmte Beschaffenheit oder einen bestimmten Ertrag oder eine bestimmte Verwendungsmöglichkeit des vertragsgegenständlichen Liegenschaftsteiles.

Der Verkäufer haftet insbesondere auch für die Freiheit von nicht verbücherten Lasten wie z.B. Dienstbarkeiten, Bestandrechten, Reallasten und sonstigen Besitzrechten Dritter. Für eine Freilassung aus den Belastungen CLNR 3 und 4 haben die Verkäufer zu sorgen.

V. Vertragskosten

Die Kosten und Gebühren der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die dadurch veranlassten Verkehrsteuern gehen zu Lasten des Käufers. Die Kosten der Immobilienertragssteuerselbstberechnung und die Immobilienertragssteuer haben die Verkäufer zu tragen.

Der Käufer hat alleine den Auftrag zur Kaufvertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung erteilt und erstreckt sich das Vertretungsverhältnis daher nur auf diesen.

VI. Vollmacht, Immobilienertragssteuer

Der Vertragserrichter Mag. Robert Hofbauer wird von den Vertragspartnern einseitig unwiderruflich ermächtigt und bevollmächtigt, allfällige zur grundbücherlichen Durchführung dieser Vereinbarung notwendige Korrekturen oder Ergänzungen in Vollmachtsnamen durchzuführen.

Die Vertragspartner ermächtigen den Vertragserrichter die Grunderwerbsteuerselbstbemessung hinsichtlich des Erwerbs durch den Käufer durchzuführen und die errechnete Grunderwerbsteuer und die vorgeschriebene Eintragungsgebühr abzuführen.

Die Verkäufer ermächtigen den Vertragserrichter die Immobilienertragssteuerselbstbemessung durchzuführen und die errechnete Immobilienertragssteuer abzuführen.

VII. Aufsandungserklärung

Die Parteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass an dem den Verkäufern gehörigen im Teilungsplan des Dipl.-Ing. Helmut Frosch vom 31.10.2013, GZ 7691/12, mit der Ziffer 3 bezeichneten, 42 m² großen Trennstück des Grundstückes Nr. 779/5, inneliegend EZ 1042 GB 16128 Wiener Neudorf, nach den erforderlichen Ab- und Zuschreibungen das Eigentumsrecht für die Marktgemeinde Wiener Neudorf, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf, einverleibt werde.

VIII. Erklärung der kaufenden Partei

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf ist eine inländische Gebietskörperschaft.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16) WVA Hauptleitung Bründlgasse Erneuerung – Aufträge

Gemeinderat Richard Baumann stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Firmen mit der Erneuerung der WVA Hauptleitung Bründlgasse zwischen Mödlingbach und Schillerstraße zu beauftragen:

die Ing. Walter Streit Bau GmbH., Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien, mit den Erd.- und Baumeisterarbeiten, gemäß Angebotsprüfung, vom 05.03.2014, zum Preis von € 169.881,06 exkl. MWSt. und

die Kraft & Wärme Rohr- und Anlagentechnik GmbH., Wildpretstraße 6, 1110 Wien, mit den Installationsarbeiten, gemäß Angebotsprüfung, vom 05.03.2014, zum Preis von € 89.160,13 exkl. MWSt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner übergibt die Sitzungsführung an den Vizebürgermeister RR Josef Tutschek und verlässt den Sitzungssaal.

Vizebürgermeister RR Josef Tutschek übernimmt die Sitzungsführung um 20:47 Uhr.

17) Vereinbarungen WNG

a) Angebot zum Grundkauf nach Ablauf des Baurechtes

Geschäftsführender Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Aufgrund der unrichtigen Protokollierung der Abstimmung über den Gemeinderatsbeschluss TOP 5a) in der Sitzung vom 02.12.2013 wird dieser neuerlich zur Abstimmung gebracht.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die nachstehende Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Wiener Neudorf und der Gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft in Wiener-Neudorf, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung betreffend Angebot zum Grundkauf nach Ablauf des Baurechtes:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Wiener Neudorf,

Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,

im Folgenden "Gemeinde" genannt, einerseits und der

Gemeinnützigen Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft in Wiener Neudorf,
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 93647t),

2351 Wiener Neudorf, Reisenbauerring 2/1/1,

im Folgenden "Genossenschaft" genannt, andererseits.

I. Präambel

1. Die Gemeinde ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 956, GB 16128 Wiener Neudorf, bestehend aus den Grundstücken 398/1.
2. Die Genossenschaft ist aufgrund des mit der Gemeinde abgeschlossenen Baurechtsvertrages vom 16.03.2012 (Beilage ./1) Baurechtsberechtigte hinsichtlich dieser Liegenschaft. Das gegenständliche Baurecht wurde einvernehmlich bis zum 31.12.2109 bestellt.
3. Gemäß Punkt IV. des Baurechtsvertrages wurde der Gemeinde ein Vorkaufsrecht für alle Veräußerungsfälle ob des eingetragenen Baurechtes eingeräumt, welches hinsichtlich der Baurechtseinlage auch einverleibt wurde.
4. Die Gemeinde erklärt ausdrücklich darüber in Kenntnis zu sein, dass die einzelnen Wohn- bzw. Geschäftsräumlichkeiten des auf dieser Liegenschaft errichteten bzw. noch zu errichtenden Gebäudes nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Bezuges durch den jeweiligen Bestandnehmer durch die Genossenschaft im Wege der Begründung von (vorläufigem) Baurechtswohnungseigentum an die jeweiligen Nutzungsberechtigten abverkauft werden sollen. Ein Geschäftsobjekt wird mit Zustimmung der Gemeinde gleich nach Fertigstellung des Gebäudes verkauft.

II. Erlöschen des Baurechtes – Ankauf von Anteilen

1. Entsprechend dem genannten Baurechtsvertrag kann die Gemeinde nach Erlöschen des Baurechtes nach ihrer Wahl entweder die Rückgabe der Grundflächen im geräumten Zustand, oder aber die Übernahme der Gebäude in ihr Eigentum verlangen.
2. Im zweitgenannten Fall ist die Gemeinde jedoch verpflichtet, der Genossenschaft, bzw. ihren Rechtsnachfolgern im Baurechtsverhältnis, vermutlich werden das mehrere Baurechtswohnungseigentümer sein, eine Entschädigung in Höhe von einem Viertel des

im Zeitpunkt des Erlöschens noch vorhandenen Bauwertes der mit ihrer Zustimmung errichteten Gebäude zu bezahlen. Die jeweiligen Baurechtseigentümer würden in diesem Fall die Entschädigung entsprechend ihres Mindestanteils am Baurecht erhalten.

3. In Ergänzung zu den im genannten Baurechtsvertrag getroffenen Vereinbarungen verpflichtet sich die Gemeinde, den am Tag vor dem Erlöschen des Baurechtes vorhandenen Baurechtswohnungseigentümern noch vor dem Verlangen auf Rückgabe der geräumten Grundflächen oder Übernahme des Gebäudes in das Eigentum der Gemeinde den Ankauf der für die Begründung von Wohnungseigentum (an der gesamten Liegenschaft) jeweils erforderlichen Mindestanteile im Sinne des § 2 Abs. 9 WEG 2002 an der vertragsgegenständlichen Liegenschaft durch Legung einer annahmefähigen und verbindlichen Offerte anzubieten.
4. Die jeweiligen Offerte sind innerhalb von vier Wochen ab Erlöschen des Baurechtes zunächst an die am Tag vor Erlöschen des Baurechtes vorhandenen einzelnen Baurechtswohnungseigentümer zu richten und haben jedenfalls die Information, dass das Angebot innerhalb einer Frist von vier Wochen anzunehmen ist und nach Verstreichen der Frist der Genossenschaft ein gleichlautendes Angebot unterbreitet wird. Das Angebot der Gemeinde darf nur zu Gunsten der erwerbenden Baurechtswohnungseigentümer von den gesetzlichen Bedingungen abweichen.
5. Werden einzelne der an die ehemaligen Baurechtswohnungseigentümer gerichteten Offerte nicht innerhalb von weiteren vier Wochen angenommen, so wird die Gemeinde der Genossenschaft den auf diese Anteile entfallenden Anteil an der Liegenschaft zu denselben Bedingungen anbieten wie den jeweiligen ehemaligen Baurechtswohnungseigentümern. In diesem Fall muss die Genossenschaft statt der Gemeinde die in Punkt II.2. dieses Vertrages genannte Entschädigung in Höhe von einem Viertel des im Zeitpunkt des Erlöschens noch vorhandenen Bauwertes der mit ihrer Zustimmung errichteten Gebäude an den jeweiligen ehemaligen Baurechtswohnungseigentümer bezahlen.
6. Liegenschaftsanteile, bezüglich derer weder die jeweiligen ehemaligen Baurechtswohnungseigentümer noch an deren Stelle die Genossenschaft das Kaufanbot annehmen, verbleiben gegen Bezahlung der in Punkt II.2. dieses Vertrages genannte Entschädigung in Höhe von einem Viertel des im Zeitpunkt des Erlöschens noch vorhandenen Bauwertes der mit ihrer Zustimmung errichteten Gebäude an den jeweiligen ehemaligen Baurechtswohnungseigentümer im Eigentum der Gemeinde.
7. Die Gemeinde wird dann, wenn auch nur ein Mindestanteil von einem ehemaligen Baurechtswohnungseigentümer oder der Genossenschaft erworben wird, zusammen mit allen Erwerbern Wohnungseigentum begründen. In diesem Fall wird der jeweilige Mindestanteil mit Wohnungseigentum an der jeweiligen Wohnung verbunden, die auch Gegenstand des Baurechtswohnungseigentumes war.
8. Sollten der Gemeinde keine Anteile bleiben, die Genossenschaft aber Anteile erwerben, sodass nur die Genossenschaft und zumindest ein anderer Miteigentümer Anteile haben, wird die Genossenschaft zusammen mit allen anderen Erwerbern Wohnungseigentum im Sinne des vorstehenden Absatzes begründen.
9. Bei der Begründung von Wohnungseigentum im Sinne der vorstehenden Punkte 7. und 8. ist, sofern die jeweiligen Parteien des abzuschließenden Wohnungseigentumsvertrages nicht eine andere Regelung treffen, der Inhalt des in

Punkt 1.4. dieses Vertrages genannten Baurechtswohnungseigentumsvertrages sinngemäß heranzuziehen.

- 10. Der Kaufpreis für die jeweiligen Mindestanteile ist unter Ausschluss des Rechtsweges auf Grundlage zweier Verkehrswertgutachten über den Verkehrswert der Liegenschaft, wobei der Wert des Gebäudes und sonstiger Anlagen unberücksichtigt zu bleiben hat, zu ermitteln.*
- 11. Beide Vertragsparteien haben auf ihre Kosten einen Sachverständigen mit der Ermittlung des Verkehrswertes der Liegenschaft zu beauftragen. Anhand der beiden Gutachten haben die Sachverständigen einvernehmlich den Verkehrswert festzusetzen. Kommt zwischen den beiden Sachverständigen innerhalb von 4 Wochen ab Beauftragung keine Einigung hinsichtlich des Verkehrswertes zustande, so gilt als Kaufpreis der gesamten Liegenschaft das arithmetische Mittel beider Verkehrsgutachten.*
- 12. Zur Berechnung des Kaufpreises der jeweiligen Mindestanteile ist der einvernehmlich festgelegte oder gemittelte Verkehrswert der gesamten Liegenschaft auf die zu erwerbenden Anteile verhältnismäßig aufzuteilen.*
- 13. Die Gemeinde und gegebenenfalls die Genossenschaft verpflichten sich, die für die Kaufabwicklung und Wohnungseigentumsbegründung erforderlichen Erklärungen und Unterschriften in grundbuchsfähiger Form abzugeben.“*

Die Fraktion ÖVP stellt folgenden Abänderungsantrag:

Sachverhalt:

Die Begründung, dass dieser bereits abgestimmte Tagesordnungspunkt neuerlich abgestimmt werden müsste, weil eine unrichtige Protokollierung der Abstimmung über den TOP 5a) in der Sitzung vom 02.12.2013 vorläge, ist falsch. Die Abstimmung des Tagesordnungspunktes wurde mittlerweile aufgrund eines Schreibens der Bezirkshauptmannschaft richtig gestellt. Weiters ist generell die Begründung, dass ein Tagesordnungspunkt neuerlich abgestimmt werden müsste, weil eine unrichtige Protokollierung vorliegt, äußerst bedenklich. Wenn eine unrichtige Protokollierung vorliegt, dann muss die Protokollierung richtig gestellt und nicht ein Tagesordnungspunkt neuerlich zur Abstimmung gebracht werden.

Deshalb ergeht folgender Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die Absetzung dieses Tagesordnungspunktes, weil über den Sachverhalt bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 02.12.2013 – siehe genehmigtes Protokoll – abgestimmt wurde.

Vizebürgermeister RR Josef Tutschek unterbricht um 21:03 Uhr die Gemeinderatssitzung bis 21:10 Uhr, da die Fraktionen Umweltforum, ÖVP und FPÖ den Sitzungssaal verlassen.

Die Fraktionen Umweltforum und ÖVP verlassen die Sitzung um 21:10 Uhr.

Die Gemeinderatssitzung wird wegen Beschlussunfähigkeit (nur mehr 18 von 33 Gemeinderäten anwesend) um 21:10 Uhr geschlossen.

Die Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführerin

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat